



GEMEINDE THURN

9904 THURN - DORF 56

BEZIRK LIENZ

Telefon: +43 (04852) 64007, Fax: DW 20

e-mail: amtsleiter@gemeinde-thurn.at

Web: www.thurn.eu

UID: ATU59545825

DVR: 0636657

Amtsleitung

Thomas Tschurtschenthaler

Thurn, 24.03.2021

Aktenzahl: 031-2-2-2/2021

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Thurn hat in seiner Sitzung am 23. März 2021 gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Dr. Thomas Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Bebauungsplanes, Entwurf vom 12. März 2021, Zahl 3133ruv/21, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die 4-wöchige Auflage erfolgt vom

30. März 2021 bis einschließlich 28. April 2021.

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt Thurn zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter **www.sonnendoerfer.at/thurn/gemeinde/amtstafel.html** einzusehen.

Folgende Erlassung wird durchgeführt:

Änderung des Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 909, KG Thurn, entsprechend dem Planentwurf.

Gleichzeitig wurde gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Änderung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2016 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Der Bürgermeister
Ing. Kollnig Reinhold

Angeschlagen am:

30.03.2021

Abgenommen am:

29.04.2021



Dieses Dokument wurde von Ing. Reinhold Kollnig elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 25.03.2021

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.thurn.eu

